



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-F-09713-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
**Zweckentfremdungsverbot für Wohnraum durch
Ferienwohnungsnutzung und Leerstand**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

28.02.2024

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt **Antwort**

Frage 1: Welche Effekte erwartet die Stadtverwaltung durch das nun beschlossene Gesetz?

Durch das konsequente Durchsetzen eines Zweckentfremdungsverbots kann der Wohnungsmarkt, vor allem im Bereich des spekulativen Leerstands, entlastet werden. Auch die nicht genehmigte Fremdbeherbergung kann so verhindert werden, was ebenfalls Wohnraum zur dauerhaften Wohnnutzung wieder frei gibt.

Frage 2: Welches Vorgehen plant die Stadt nun zur Realisierung des Zweckentfremdungsverbots? Ist der Erlass einer entsprechenden Satzung für das gesamte Stadtgebiet oder nur Teile der Stadt vorgesehen?

Die Stadt arbeitet bereits an einer entsprechenden Satzung für das gesamte Stadtgebiet. Der angespannte Wohnungsmarkt betrifft die gesamte Stadt Leipzig. Damit sollen alle Wohnungen stadtweit erhalten bleiben.

Frage 3: Wann wird dem Rat die Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt?

Ziel ist es, die Satzung am 19. Juni 2024 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Frage 4: Welcher Mehrbedarf an Personal wird zur Umsetzung des Zweckentfremdungsverbots anfallen und wird dieser dem Stadtplanungsamt unterjährig zugeführt?

Die Zuständigkeit für die Satzung und deren Anwendung liegt beim Amt für Wohnungsbau und Stadterneuerung. Eine Stelle ist seit Anfang des Jahres besetzt und mit der Satzung, sowie der Prozessgestaltung betraut. Der weitere Bedarf, welcher sich aus dem Gutachten 2019 und den Erfahrungen anderer Städte abschätzen lässt, wird vorläufig aus dem Bestand gedeckt.

Anlage/n: Keine